

baren" Abänderungen, wenn sie (wie §. 2 verlangt) wesentliche Punkte betreffen, solche zu verstehen habe, wodurch das der Klage zum Grunde zu legende Document die Eigenschaft eines documenti quarentigiati, wenigstens eines Wechsels verliert. Allein dieser außerdem nicht unangemessenen Interpretation scheint wiederum §. 4 entgegenzustehen, wo es heißt: daß die erkennbaren Fälschungen der Indossamente unter allen Voraussetzungen gegen den in gutem Glauben befindlichen Wechselinhaber (also gegen Jeden, dem man den eignen dolus nicht sofort nachweisen kann,) keine Berücksichtigung finden sollen. Denn kaum läßt sich annehmen, daß der Entwurf den Satz habe aufstellen wollen, es solle ein Wechselverfahren aus einem Wechsel stattfinden, dessen Indossamente, als Legitimationsurkunden betrachtet, nicht mehr die Eigenschaften eines documenti quarentigiati haben.

Indessen bleibt immer die Hauptfrage: welchen Grundsatz man in Bezug auf die erste Classe der Fälschungen, also die eigentlich falschen Wechsel, Giri, Accepte u. s. w., annehmen und der Gesetzgebung zum Grunde legen soll? Denn dieses Moment ist in Hinsicht auf beide Classen doch zulezt immer das entscheidende. — Nun kann die Deputation nicht umhin, zu bekennen, daß die oben aus der Consequenz des Rechtssystems entnommen und dargelegten Gründe für die zuerst entwickelte Ansicht ihr stärker erscheinen, als die politischen Motive, welche sich für die zweite Ansicht anführen lassen. Demnach sieht sie sich für jetzt außer Stande, auf die Einzelheiten der fraglichen Beilage näher einzugehen und Vorschläge zu Amendements der einzelnen Paragraphen zu machen, sondern sie muß der Kammer vielmehr anrathen,

diese ganze Beilage abzulehnen und die hohe Staatsregierung zu ersuchen, eine andere, die Materie von falschen und verfälschten Wechseln regelnde Vorlage und zwar auf den Grund jener zuerst entwickelten Ansicht bearbeiten zu lassen und der Kammer vorzulegen.

Im Nachberichte heißt es zu der Beilage sub ○:

In dem diesseitigen Hauptberichte sind Seite 243 flg. zwei verschiedene Theorien, nach welchen die Lehre von falschen und verfälschten Wechseln betrachtet werden kann, neben einander gestellt. — Die eine geht von dem Grundsatz aus, daß die fremde falsche Unterschrift in Wechseln, eben so wie in Urkundenprocessen anderer Art, de credalitate abgeschworen werden könne — das Princip der andern ist, daß der Wechselverbundene, der seine eigne Unterschrift anerkennen müsse, nun nicht weiter zu einem Beweise der Unächtheit der übrigen Unterschriften (noch weniger also zur Diffession derselben durch einen Glaubenseid) zu lassen sei. Die erstere galt früher allenthalben, wird noch in diesem Augenblicke in Sachsen beobachtet, und stimmt mit unserm ganzen Rechtssysteme vollkommen überein. Deshalb hat die Deputation sich im Hauptberichte für dieselbe erklärt. — Die zweite hat in mehreren neuen Gesetzgebungen Anklang gefunden. Sie macht unstreitig eine Ausnahme von dem übrigen Rechtssysteme; — allein sie entspricht mehr als jene dem Zwecke und Wesen des Wechsels, wie sich beides besonders in der neuern Zeit herausgebildet hat. Deshalb hat dieselbe auch bei dem kaufmännischen Publicum vielen Beifall gefunden, und die zweite Kammer hat, indem sie die Beilage sub ○, obschon mit einigen Abänderungen, angenommen, sich ebenfalls entschieden für diese Ansicht erklärt. Nun hat zwar eben deshalb die diesseitige Deputation nach einer nochmaligen reiflichen Erwägung der Sache beschlossen, von ihrer frühern Meinung abzugehen

und sich dem zweiten (also dem von der jenseitigen Kammer gebilligten) Principe anzuschließen. Inzwischen muß sie doch noch immer auf dem Gutachten beharren, daß die Kammer die Beilage sub ○ ablehnen wolle. Denn die dort aufgestellten Paragraphen können in Folge der auf Seite 249 auseinandergesetzten Gründe auch dann nicht als künftige gesetzliche Norm dienen, wenn man der oben gedachten zweiten Ansicht beipflichtet, und der Anschluß an diese letztgedachte Ansicht hat keine weitere Folge, als daß man der Kammer nunmehr anempfehlen muß:

Mit der Ablehnung dieser Beilage das Gesuch an die hohe Staatsregierung zu verbinden, eine andere, die Materie von falschen und verfälschten Wechseln regelnde Vorlage, jedoch auf den Grund der Ansicht:

daß der Wechselverbundene, der seine eigne Unterschrift anerkennen muß, nun nicht weiter zu einem Beweise der Unächtheit der übrigen Unterschriften (noch weniger also zur Diffession derselben durch einen Glaubenseid) zu lassen sei,

bearbeiten zu lassen und den Kammern vorzulegen.

Dafern' die Kammer diesen Antrag genehmigt, so wird es einer Relation über das, was in der zweiten Kammer hinsichtlich dieser Beilage beschlossen worden ist, nicht bedürfen. Sollte aber die erste Kammer das Entgegengesetzte beschließen, so würde dieser Theil des gegenwärtigen Berichts nur als Vorbericht zu betrachten sein, und die Deputation ist solchenfalls erbötig, den Hauptbericht nachzuliefern.

Königl. Commissar D. Einert: Die Beilage sub ○ entstand auf besondere Veranlassung der Deputation der zweiten Kammer und enthält allerdings in ihren vier Sätzen ein Zwiefaches, 1) eine Bestimmung über die eigentlichen Rechtsverhältnisse und 2) vom 2. §. an eine Theorie, die in eine Proceßlehre gehört. Die Staatsregierung verzichtet gern auf die Annahme des 2., 3. und 4. §. deswegen, weil dort nur Processualia in Frage sind und nicht eine Beantwortung der eigentlichen Rechtsfrage selbst; dagegen glaubt sie vom 1. §. nicht abgehen zu können, welcher festsetzt: „Wer seinen Accept oder sein Indossament oder seine Ehrenannahme auf einen falschen oder fingirten Wechsel gegeben hat, ist daraus unbedingt den Inhabern in gutem Glauben wechselmäßig verpflichtet.“ Auf diesen Paragraphen verzichtet sie nicht; denn er enthält eine Wahrheit, die durch die Argumente der Deputation nicht im mindesten alterirt worden ist. Eine jede solche Signatur ist eine Intercession für die Bonität, und unterscheidet sich dadurch von dem, was sonst in bürgerlichen Geschäften Ähnliches vorkommt. Daß aber der, welcher für die Bonität eingestanden hat, zugleich eine Garantie für die Verität eingetht, das versteht sich wohl von selbst. Liegt doch diese Garantie schon im Wesen der bloßen Cession. Wenn mir mithin Jemand einen Wechsel durch Giro übergibt, sagt er nicht nur: er ist gut, sondern auch: es ist ein wahrer richtiger Wechsel, und ich bin befugt, auf diese Versicherung hin anzunehmen, daß der Wechsel in jeder Beziehung seine Richtigkeit hat. Hiernächst hat man es unerklärlich finden müssen, daß die Deputation überhaupt Anstand daran hat nehmen können, daß in §. 1. auch von fingirten Wechseln die Rede ist. Man kann diesseits nicht zugeben, was die Deputation Seite 242 des Hauptberichts sagt: